

© Mag. Franz Lingler
Lercheng. 21/25a
1080 Wien
Tel.: 0699-19447380, E-Mail: lingler.praxis@chello.at
<http://members.chello.at/franz.lingler>

Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit (im städtischen Raum)

Seminar:

HANDLUNGSFELD JUSTIZ

Ablauf:

10 Doppelstunden, inkludiert ist ein Gastreferat (Sozialarbeit in der Justizanstalt).

Mündliche Prüfung: Gruppe 1 am 21.5.08 um 10:30, Gruppe 2 am 16.5.08 um 8:15. Eine schriftliche Prüfung oder ein Referat im Verlauf des Seminars sind als Beitrag zur Wissensexploration nach Absprache des Themas mit dem Seminarleiter möglich. Sie ersetzen die mündliche Prüfung. Letzter Abgabetermin der schriftlichen Arbeit ist der 7.5.08.

Eine Exkursion in die Justizanstalt Josefstadt (Anmeldung erforderlich) findet am 9.5.08 11:00 statt.

THEMATISCHER FAHRPLAN

- **Das Justizfeld**, Handlungszusammenhänge der beteiligten Personen und Funktionäre, Kennzahlen. 2/6
- **Die Kriminalisierung**. Zur Situation des Verurteilten und Haftentlassenen, des Schubhäftlings. 22/29
- **Die rechtliche Verankerung**, Möglichkeiten der Anordnung von Bewährungshilfe. 1/9
- **Die Entwicklung der Institution Bewährungshilfe, Ideologie, Leitbild. Die Organisation des Vereins Neustart**, Schwerpunkt Wien. 4/1
- **Dissozialität**, zur Aussagekraft von Typologien. 12/23
- **Methoden, Fachliche Standards**, Theorie, Praxis, Spannungsfelder. Beziehungsarbeit, (Gegen)Übertragung. 21/16
- **Sozialarbeit im Strafvollzug** (Gastreferat). 20/16
- **Diversions, Außergerichtlicher Tatausgleich**, Rechtsimplementierung, Methoden. 4/18
- **Verbrechensopferhilfe, Prozessbegleitung** versus Täterhilfe. 18/15

Die Zahlen nach den Themen sind Interessensnennungen der StudentInnen der Gruppen 1/2.

• Das Justizfeld - Handlungszusammenhänge der beteiligten Personen und Funktionäre, Kennzahlen.

Wenn eine Person gegen die Bestimmungen der Strafgesetze (Strafgesetzbuch, strafrechtliche Nebengesetze, z.B. Suchtmittelgesetz) verstößt, werden unterschiedliche gesellschaftliche Institutionen aktiviert, die auf das strafrechtlich verbotene Verhalten reagieren. Diese Institutionen sind:

POLIZEI	STRAFGERICHT Richter, Staatsanwalt, Verteidiger	STRAFVOLLZUG Sonderform: Maßnahmenvollzug (§§ 21,22,23 StGB)
---------	--	--

Ist eine Straftat offiziell geworden – das ist der Fall, wenn die Polizei von der Straftat erfahren hat – kann sie nicht mehr privat geregelt werden. Sie ist der Person sozusagen weggenommen und wird nach justiziellen Verfahrensschritten be- und verarbeitet. Der Staatsanwalt tritt an die Stelle des Klägers. Hierin besteht der große Unterschied zu Zivilrechtssachen, bei denen es keinen Staatsanwalt gibt.

Weiters sind Verfahren vor dem Strafgericht von Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zu unterscheiden. Hier kann man zwar bestraft werden, ist aber nicht vorbestraft.

Das Justizfeld stellt eine Reihe von Rollen zur Verfügung, die involvierte Personen je nach ihrer Beteiligung einnehmen. Ziel ist eine nach objektiven Kriterien (Rechtsstaatlichkeit) gestaltete Realisierung eines Apparats, dessen Aufgabe die Verarbeitung von Taten ist, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Sicherheit in der Gesellschaft ist die wichtigste Aufgabe der Justiz.

Die betroffene Person ist:

Beschuldigter, Täter, Rechtsbrecher. Rückfallstäter, Verurteilter, Gefangener, Insasse, Untergebrachter, Entlassener, Proband, Klient, Patient, Zeuge, Opfer.

Das System Justiz besteht aus einer Reihe von ineinanderwirkenden Subsystemen, die als Szenarien betrachtet werden können:

Szenario Strafgericht:

Die Staatsanwaltschaft bekommt von der Polizei die Anzeige mit dem erhobenen Tathergang, leitet das Ermittlungsverfahren und formuliert die Anklage. Es geht darum, aus dem Verhalten einer Person jene Teile und Zusammenhänge herauszufiltern, die sich mit der Formulierung der §§ des Strafgesetzbuches decken. Der Richter ist für Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren (Untersuchungshaft) zuständig. Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, kommt es zur Verhandlung. Der Richter leitet, der Staatsanwalt agiert als Anklagevertreter und der ggf. bestellte Verteidiger bringt rechtlich relevante Fakten vor, die gegen den Vorwurf der Anklage und für den Angeklagten sprechen. Das Opfer kann psychische und juristische Prozessbegleitung beanspruchen.

Die erwiesene Schuld ist eine wesentliche Verurteilungs- und Strafzumessungsvoraussetzung. Wird auf eine unbedingte Freiheitsstrafe erkannt, muss der Verurteilte die Strafe verbüßen. Der Strafvollzug ist neben der Strafgerichtsbarkeit der zweite Bauteil des Justizfeldes.

Szenario Maßnahmen:

Maßnahmen sind für besondere Tätergruppen (§§ 21,22,23 StGB) vorgesehen, deren Delikte eine erhöhte Gefährlichkeit erkennen lassen. Neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder statt des Vollzuges sind therapeutische und sozialarbeiterische Hilfen vorgesehen, die diese Gefährlichkeit herabsetzen. Die Beurteilung erfolgt durch Gutachter.

Szenario Electronic Monitoring:

Anstelle der Haft kann das Gericht das Tragen einer „Fußfessel“ beschließen. Die Absicht ist die Einengung des Bewegungsraumes und die Überwachung einer Person. Der Bewegungsraum wird genau definiert, überwacht und die Person sozialarbeiterisch betreut.

Szenario Weisungen:

Nach einer bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung kann der betroffenen Person eine gerichtliche Weisung aufgetragen werden (eine Arbeit anzunehmen, Alkohol zu meiden, das Antigewalttraining zu besuchen etc.) Die Weisung, sich einer Psychotherapie zu unterziehen bedarf der Zustimmung des Klienten.

Szenario Diversion:

Die Diversion lenkt das Strafverfahren meist durch den Staatsanwalt vor der Anklageerhebung in andere Lösungswege ab. Der Staatsanwalt bzw. der Richter legt die Anzeige unter bestimmten Bedingungen zurück, sodass es zu keinem Schuldspruch kommt und keine Strafe festgesetzt wird (§§ 198ff StPO, §§ 6,7,8 JGG, SMG). Der Angezeigte ist nach positiver Erledigung unbescholten.

Szenario Verbrechenopferhilfe, Prozessbegleitung:

Als Handlungsfeld der Sozialarbeit hilft VOH Verbrechenopfern bei der Bearbeitung erlittener Schäden und bei der Orientierung im Prozessverlauf. Bei der Prozessbegleitung wird das Opfer so unterstützt, dass es seine Rechte und adäquate Hilfen beanspruchen kann.

Szenario Straffälligenhilfe:

- Die Bewährungshilfe (Täterhilfe) setzt frühestens ein, wenn das Strafgericht involviert ist (s. Anordnungsformen), die zeitlich letzte Möglichkeit ist nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe.
- Die Jugendgerichtshilfe erhebt die soziale Situation, macht dem Gericht Vorschläge und betreut die Jugendlichen während der Haft.
- Der soziale Betreuungsdienst an Justizanstalten ist während des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft zuständig.
- Psychotherapien sind primär in Anstalten vorgesehen, in denen Maßnahmen vollzogen werden, und nach der Entlassung bei Weisungen.
- Die Haftentlassenenhilfe bietet 'freie' Interventionen unmittelbar nach der Haftentlassung an.
- Wohnheime der Bewährungshilfe und Betreutes Wohnen bieten stationär und ambulant betreute Unterkunftshilfen.
- Mit Arbeits- und Beschäftigungsprojekten soll die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden.
- Die VGL-EF (Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe) erfolgt anstelle gerichtlicher Geldstrafen, wenn der zahlungspflichtige nicht bezahlen kann.

Kennzahlen der Strafgerichte und des Strafvollzuges: BMI Sicherheitsbericht Teil BMJ, Internet: www.statistik.at, www.justiz.gv.at, www.bmi.gv.at).

Die Daten stammen aus 2006:

- 600.000 strafbare Handlungen werden pro Jahr angezeigt.
- 43.000 Verurteilte, davon 3.000 Jugendliche, 29,7% sind Ausländer. Im Vergleich zu den Vorjahren ein Rückgang.
- 16.300 Straftaten gegen fremdes Vermögen. Bei Diebstahl sind fast die Hälfte ausländische Staatsbürger.
- Die 10.300 Verurteilungen gegen Leib und Leben waren rückläufig.
- 6,1 Verurteilungen auf 1.000 Strafmündige.
- Es werden 6 mal mehr Männer als Frauen verurteilt.
- Mit der Diversion wurde seit 2.000 die Anzahl der Verurteilungen um 1/3 reduziert. 50.000 Diversionsangebote wurden gestellt, 8.600 blieben ohne Erfolg. Fast die Hälfte betrifft die Bezahlung eines Geldbetrages.
- In 28 Justizanstalten und 16 Außenstellen (8000 Plätze) werden ca. 8900 Personen angehalten, 5% Frauen, 3% Jugendliche, 3500 Ausländer), 2000 Personen in Untersuchungshaft.
- Fast 10.000 Personen wurden in Untersuchungshaft genommen, die durchschnittliche Dauer war 71 Tage.
- Mehr als die Hälfte der Untersuchungshäftlinge sind Ausländer.
- 21,07% der Strafgefangenen wurden bedingt entlassen.
- Die Gefangenenanzahl lag bei 96,9 je 100.000 Einwohner.
- 725 Personen sind im Maßnahmenvollzug untergebracht.
- Der Aufwand für Verbrechenopfer betrug 2 Mio.

Der Aufwand für den Strafvollzug 2006:

- 146 Mio. für das Personal und 133 Mio. für den Sachaufwand. Die Einnahmen beziffern sich auf 48 Mio.
- Ca. 72,20 wurden pro Insassen täglich aufgewendet.
- Im Strafvollzug waren ca. 3.900 Personen hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig, davon ca. 3000 Justizwachebeamte und 100 Sozialarbeiter.
- Der Personal- Insassenschlüssel war 1:2,3

• Die Kriminalisierung

Zur Situation des Verurteilten und Haftentlassenen.

Kriminalisierung kann als vielschichtiger sozialer Prozess verstanden werden. Beteiligt sind neben dem unmittelbar Betroffenen alle Personen und Institutionen, die abweichendes Verhalten definieren und zuschreiben. Ob und wie kriminalisiert wird, hängt von sozialen, kulturellen Gegebenheiten ab. Ein Verhaltenssegment, das mit einer relevanten Definition des Strafgesetzes übereinstimmt, wird aus dem Verhaltenszusammenhang herausgenommen und nach bestimmten Regeln sanktioniert. Dieser Verfremdungsprozess bewirkt eine Umformung der Persönlichkeit zum Kriminellen. Aus der besonderen Behandlung des abweichenden Verhaltens wird generalisierend die Identität des Betroffenen (der Dieb, der Einbrecher, der Süchtige...) neu definiert. Der relevante theoretische Ansatz:

Die Labeling - Perspektive (Etikettierungstheorie)

Devianz wird aus den Strukturen alltäglicher Interaktion erklärt. Die Etikettierungstheorie regt zu neuen Fragestellungen an, ohne Lösungen zu entwickeln¹:

Eine Regelverletzung ist keine hinreichende Bedingung für die Feststellung eines abweichenden Tatbestandes, sondern sie wird dies erst durch die Feststellung.

Im Mittelpunkt der Perspektive steht nicht das isolierte Verhalten, sondern das gesellschaftliche Reaktionsmuster.

Ursprünglich wurde die **primäre Abweichung** (normendiskrepantes Verhalten) **von der sekundären Abweichung** (beherrschende soziale Lebensform) unterschieden. Die Bewältigung der primären Devianz entscheidet über die abweichende Karriere. Die Gegenstrategie ist die 'Normalisierung' in alltäglichen Interaktionsbeziehungen.

Später wurde die primäre Abweichung differenziert² und nicht nur die Stigmatisierung, sondern der vielschichtige Prozess des Ineinanderwirkens sozialer Arrangements betont.

Aussagen:

Die Eigenart problematischer Handlungen wird durch die Vertreter gesellschaftlicher Instanzen (moralische Unternehmer) definiert.

Statt die 'Natur' einer Handlung oder des Betroffenen zu bestimmen ist zu analysieren, wie Personen oder Gruppen den Betroffenen als abweichend bestimmen und behandeln.

Die Etikettierung wird nicht nur durch die Art der Handlung, sondern u.a. durch den sozialen Status des Betroffenen bestimmt.

Das Etikett 'abweichend' führt zu sekundären Prozessen, die den devianten Status festlegen.

Wie bei sozialen Rollen lässt sich Abweichung als Karriere beschreiben.

Defizite der Labeling - Perspektive:

- Sie bleibt in der Phänomenologie des Alltags stecken.
- Sie räumt den Bedingungen der primären Abweichung keine systematische Bedeutung ein, als hätten diese keine sinnvolle Funktion in der Bewältigung komplexer, widersprüchlicher Lebensverhältnisse.
- Es werden keine Ansatzpunkte für die Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit formuliert.

¹ Die Formulierung geht auf LEMERT (1951) zurück und wurde von BECKER (1973) weiterentwickelt

² u.a. von STEINERT (1984)

Für die **Straffälligenhilfe** bietet der Ansatz die Möglichkeit, die Rollen und Funktionen der am Prozess der Kriminalisierung beteiligten Personen und Institutionen kritisch zu hinterfragen. Aus dem Blickfeld der Labeling - Perspektive bedeutet das Betreuungsziel, zukünftige Straftaten verhindern zu helfen, die Normalisierung alltäglicher Interaktionsbeziehungen.

Von der Systemtheorie kommt ein wichtiger Einwand: als erkenntnistheoretische Konsequenz des **Konstruktivismus** wird Normalisierung kritisch hinterfragt. Wenn die Funktion der Sozialarbeit Normalisierungsarbeit sein soll, stellt sich die Frage, wer die Normalität definiert. Die Autopoiese und Selbstreferenz psychischer und sozialer Systeme bewirken, dass SozialarbeiterInnen, wie alle anderen Menschen auch, den Klienten, seine soziale und persönliche Situation und seine Handlungsbedingungen gar nicht anders wahrnehmen können als durch den Filter und die Eigenart der subjektiven Verarbeitungsmuster (der Psyche einer Einzelperson oder der kulturellen Bedingungen eines sozialen Systems) ihrer eigenen Persönlichkeit. Das führt über die selektive Wahrnehmung zur Vorurteilsbildung und fördert die selbsterfüllende Prophezeiung. Angesichts der vielschichtigen und teilweise widersprüchlich ineinanderwirkenden Problemlagen gegenwärtiger Lebensbedingungen wird Normalität, die Klarheit und Eindeutigkeit sozialer Verhältnisse voraussetzt, zum Mythos. Sozialarbeit ist vielmehr ein gesamtgesellschaftliches Funktionssystem, das über den semantischen Code Helfen versus Nichthelfen³ die vielschichtigen Problemlagen von Personen in der Gesellschaft thematisiert.

• Die rechtliche Verankerung

Die rechtliche Grundlage der Bewährungshilfe ist das **Bewährungshilfegesetz 1969**. Weitere Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch 1974, im Suchtmittelgesetz 1997, in der Strafprozessordnung 1975, im Strafvollzugsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz 1988 enthalten.

Im BwHG stehen organisatorische, arbeitsrechtliche, sowie die Durchführung der Bewährungshilfe, der Konfliktregelung und der Haftentlassenenhilfe betreffende Bestimmungen:

- ⇒ Teamarbeit (Besprechung des Dienststellenleiters mit den Bewährungshelfern),
- ⇒ Supervision (lt. Gesetz Beratung der Bewährungshelfer),
- ⇒ Beziehung von Konsulenten (Psychiatern und Psychologen),
- ⇒ Aus- und Fortbildung,
- ⇒ Ehrenamtliche Bewährungshilfe,
- ⇒ Heime für Bewährungshilfe,
- ⇒ Entlassenenhilfe,
- ⇒ Mitwirkung bei diversionellen Maßnahmen, Clearingstelle für Diversionsformen,
- ⇒ bei Inhaftierung oder Entlassung des Probanden Verständigungspflicht,
- ⇒ Besuchsrecht in der Justizanstalt - steht dem Bewährungshelfer wie dem Anwalt zu,
- ⇒ Auskunftspflicht aller Behörden,
- ⇒ Berichtspflicht an das Gericht,
- ⇒ Fallverlaufsaufzeichnungen (Dokumentation),
- ⇒ Verschwiegenheitspflicht - Zeugnisentschlagungsrecht und Befreiung von der Anzeigepflicht in der Novelle zur StPO 1994,
- ⇒ freie Arbeitseinteilung - die Arbeitszeit hat der sonst üblichen zu entsprechen,
- ⇒ Fallzahlbegrenzung - hauptamtlicher Bewährungshelfer max. 30 Klienten.

• Möglichkeiten der Anordnung von Bewährungshilfe

Für die Betreuung durch die Bewährungshilfe ist vorausgesetzt, dass gegen den Betroffenen eine **strafrechtliche Intervention** erfolgt. Wenn jemand nichts mit dem Strafgericht zu tun hatte, kann er nicht von der Bewährungshilfe betreut werden. Bewährungshilfe muss angeordnet werden:

1. **Durch den Beschluss des Richters**

- nach einer bedingten Verurteilung,

³ H. KLEVE (1996) beschrieb die Konsequenzen der konstruktivistischen Sicht für die Sozialarbeit

- bei Jugendlichen nach einer vorläufigen Verfahrenseinstellung, einem Strafvorbehalt und für einen mehr als 3 Monate dauernden Strafaufschub,
- nach einer bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder der Maßnahme,
- als 'Vorläufige Bewährungshilfe' vor der Verhandlung (Untersuchungsrichter).

2. Durch den Geschäfts/Dienststellenleiter

- nach einer vorläufigen Zurücklegung der Anzeige (SMG) bei Ersuchen des Staatsanwaltes,
- Nach einem Rücktritt von der Verfolgung (StPO) bei Ersuchen des Staatsanwaltes,
- für die 'Freiwillige Betreuung' bei Ersuchen des Betroffenen
 - nach einer unbedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme und
 - nach Ablauf der Probezeit, wenn die Betreuung fortgesetzt werden soll,
- als Vorbetreuung (keine Bewährungshilfe im rechtlichen Sinn), zur Abklärung weiterer Betreuungsfragen.

Der übliche Vorgang der Anordnung:

Das **Gericht prüft** zunächst, ob Bewährungshilfe sinnvoll ist. Bei **Anordnung** (Gerichtsbeschluss) erfolgt die **Beratung im Team** (Fallvergabe), welcher Kollege die Betreuung übernehmen soll und die **Bestellung** des Bewährungshelfers durch den Leiter. Dann wird der Richter von der Bestellung der Bewährungshelferin informiert.

Bei Jugendlichen ist meist eine Anamnese oder der **Erhebungsbericht der Jugendgerichtshilfe** vorhanden, allenfalls werden weitere Informationen besorgt, bei Erwachsenen außer dem Vorakt allenfalls eine **Anregung des Verbindungsdienstes**, einer befassen Person / Institution oder der **Wunsch des Klienten**. Für die Fallvergabe steht außerdem bereits eine **Ersterhebung** zur Verfügung.

• Die Entwicklung der Institution Bewährungshilfe

Die Wurzeln⁴

-Strafrechtstheoretisch setzte sich in Österreich Endes des 19. Jhdts. J. VARGHA für die Einführung der **Bevormundungsstrafe** anstelle der Vergeltungsstrafe ein. Der sozialen Gemeinschaft komme die Verantwortung zur Nacherziehung des Gesetzesbrechers zu.

-1840, Massachusetts USA: Der legendäre Schuster John AUGUSTUS bekam vom Gericht Verurteilte zur ambulanten Betreuung anstelle der Strafhaft zugewiesen - **primäre BwH**.

Etwa zur selben Zeit in England: Verkürzung der Freiheitsstrafe u.a. durch die probeweise Entlassung und Bewährungszeit - **sekundäre BwH**.

Im angloamerikanischen Raum wurden in der Folge 'probation officers' zur Durchführung dieser 'Bewährungsstrafe' eingesetzt, **probation** wurde eine selbständige Alternative zum Gefängnis.

In Österreich⁵:

Projektierung 1957, **Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe** (S. SCHINDLER), Mitarbeit von Jugendrichtern und Psychiatern, Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, dem Institut für Erziehungshilfe und dem Jugendamt Wien (E. SCHILDER, in der Folge maßgeblich am Aufbau der Institution beteiligt). 1961 wird BwH im Jugendgerichtsgesetz verankert, bis dahin etwa 100 Betreuungen, rechtliche Basis: Schutzaufsicht im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1920.

In der Folge Eröffnung von Geschäftsstellen, Etablierung einer eigenen **Ausbildung**, erste Versuche mit an der Gruppengröße orientierten **Wohnheimen, Club** für Jugendliche, später für psychiatrische Patienten und ab 1970 für Drogenabhängige (Club Change).

⁴ H.J. KERNER: Stand und Zukunft der Bewährungshilfe im Gesamtgefüge strafrechtlicher Sanktionierung, Festschrift 25 Jahre Bewährungshilfe 1984, S33-35

⁵ siehe Probezeit, Geschichte des VBSA 1957-1989, VBSA, Wien 1997

1969 wird das **Bewährungshilfegesetz** beschlossen. Ziel ist der Aufbau der BwH Österreichweit zunächst durch die privaten Organisationen 'Verein für BwH und soziale Jugendarbeit' und in der Steiermark 'Verein Rettet das Kind'. Als Justizaufgabe sollte BwH zum gegebenen Zeitpunkt in die staatliche Durchführung übertragen werden. **Finanzierung** aus der Budgetpost 'Sachaufwand für Bewährungshilfe', private Spenden, Bundes- und Landessubventionen, BewährungshelferInnen sind Bundesbedienstete.

Nach der Strafrechtsreform (StGB 1974) kann ab 1975 BwH auch nach einer bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe und für Erwachsene ausgesprochen werden - stufenweise Einführung, ab 1983 uneingeschränkt.

Weiterer Ausbau der Organisation. Nach der Schließung der Bundeserziehungsanstalten war ein verstärktes Augenmerk auf die Entwicklung der Wohnheime; Eröffnung von **Zentralstellen** für Haftentlassenenhilfe, Ausdifferenzierung der Geschäftsführung nach Sach- und Organisationskriterien. Bemühung, die **private Durchführung** unbefristet übertragen zu bekommen.

1980 wird das BwH-G in diesem Sinne novelliert, dem Verein für BwH und soziale Arbeit wird die Durchführung mit teilweise die private Durchführung einschränkenden Aufsichtsregelungen unbefristet übertragen. Die Zentralstellen werden gesetzlich abgesichert.

Um Betreuungsanfordernissen gerecht zu werden, gründen Mitarbeiter der BwH '**Zweigvereine**' (Arbeits- und Wohnprojekte, Schuldenregulierung). Das Verhältnis vom Mutterverein zu den Zweigvereinen sowie anlässlich einer Finanzkrise zum Justizministerium erfordert weitere Klärungen, auch zwischen Vorstand und Geschäftsführung⁶.

1986 wird die **Konfliktregelung** für Jugendliche zunächst als Modellprojekt begonnen und 1988 im Jugendgerichtsgesetz geregelt, seit 1990 für Erwachsene als Projekt, seit 2000 neben Geldbuße, Gemeinnützigen Leistungen und Probezeit in der StPO (Diversion).

Seit 1991 sind Bemühungen erfolgt, unter '**Bewährungshilfe neu**' die private Organisationsform zu entwickeln und durchzusetzen (BewährungshelferInnen als Privatangestellte, autonomere Budgetverwaltung, effiziente Kontrollorganisation, gesetzliche Adaptierung). Dies wurde durch den Generalvertrag mit dem BMfJ 1994 beschlossen.

Die **Verbrechensopferhilfe** beschäftigt die Organisation seit 1998 in Folge des Außergerichtlichen Tatausgleichs. Seit 2005 wird die **Prozessbegleitung** entwickelt, eine Leistung, die ebenfalls den Opfern von Straftaten zur Verfügung steht.

2002: Die alte **Organisation VBSA wird beendet**. Als Betriebswirtschaft des Non Profit Bereichs wird die Organisation **Neustart** aufgebaut. Einrichtungen werden zusammengezogen, die Produkte und Leistungen in einem Qualitätshandbuch definiert und die Dokumentation wird elektronisch neu entwickelt. Dieses Qualitätshandbuch wird laufend an die neuen Aktualitäten, Prozesse und Leistungen angepasst.

Organisationspsychologische Sicht

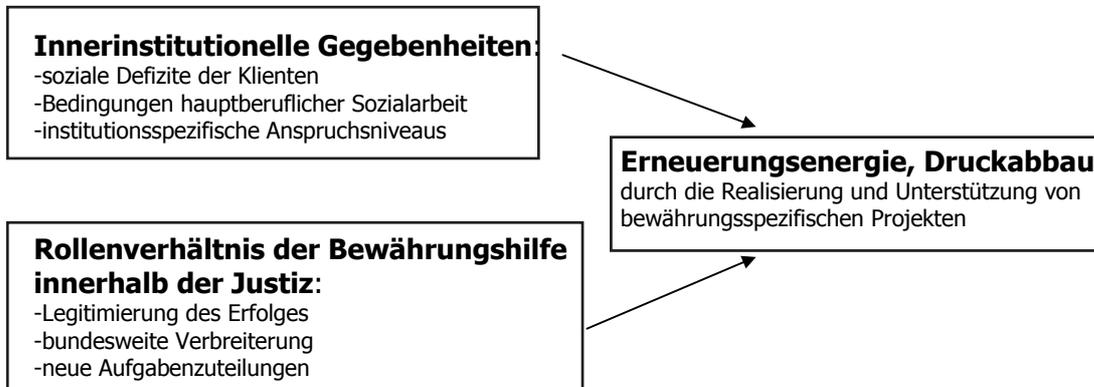
- **der Entwicklung:**

In der frühen Kindheit der Institution (bis zum JGG 1961) werden die Grundmuster (Dialog, Beziehungsarbeit...) gelegt. Die Latenzzeit (bis zum BwH-G 1969) bedeutet Lernen im Justiz/Klientenfeld. Die adoleszente Institution wird bis etwa 1980 erwachsen - generative Phase mit Wachstum und Ausbau. In den 80er Jahren entwickeln sich die Kinder (Projekte, Zweigvereine) und erfordern 'Erziehungsmaßnahmen' der Mutterinstitution. In den 90er Jahren besteht das Bedürfnis nach Anerkennung (BwH neu) im Kriminal-Justiz-System. 2002 wird die alte Organisation beendet und **Neustart** am Markt positioniert.

- **der Position zur Justiz:** Die BwH protegirt das weiche Element (Dialogprinzip als zyklische Einigungsform) gegenüber dem justiztypisch harten Element (linear- kausale Strukturen, kumulativer Prozessstypus). Der Anpassungsdruck verschärft die hierarchiebetonte Auslegung innerinstitutioneller Entscheidungsfindung und das Bemühen, über Normierung Sicherheit und Klarheit zu erreichen.

⁶ GF- Konzept 1989

- **der Erneuerungsdynamik:** Verschiedene Faktoren bewegten die Institution und ihre Vertreter, auch das Umfeld der eigentlichen BwH mitzugestalten. Beispiel Wohnheime: die ambulante Betreuung sollte bei schwierigen Klienten durch eine stationäre Betreuung ergänzt werden. Die Belastung erlebte der betreuende Bewährungshelfer, durch das Projekt Wohnheim sollte die Betreuung effektiver und befriedigender verlaufen. Inzwischen ist die Bewährungshilfe eine von mehreren Leistungen, die Neustart für mit Kriminalität befasste Personen anbietet.



• Zur ideologischen Verankerung

1. BwH hat angloamerikanische Wurzeln (Probation)
2. Psychoanalytisches Denkmodell
3. Casework als adäquateste Methode, Beziehung durch vertiefte Kommunikation. Konkurrenz zur Zwangspädagogik
4. Rechtliche Verankerung
5. Koppelung von Praxis und Erfahrungsgewinn
6. hauptberufliche Sozialarbeit, professioneller Ansatz mit Team und Supervision
7. ehrenamtliche BwH zur gesellschaftlichen Integration
8. Aus- und Weiterbildung (besondere Kenntnisse, aktuelle Entwicklung)
9. Organisationsentwicklung
10. Plattform der Wissenschaft

• Fachliche Standards, Methoden der Bewährungshilfe

Fachliche Standards sind professionelle Niveaus, denen die Mitarbeiter einer Institution verpflichtet sind. Sie betreffen die Methoden und das Umfeld innerhalb der Institution, in der sie angewendet werden⁷.

1. Freiwilligkeit, Motivation des Klienten

Die psychoanalytische Sicht könnte die spezielle Problematik der mangelnden oder fehlenden Motivation der Klienten der Sozialarbeit mit Straffälligen differenziert deuten:

- hohe Ambivalenz emotional bedeutsamen Beziehungen gegenüber
- starke aggressive Besetzung der Selbst- und Fremdbilder
- Wunden früherer traumatischer Beziehungen
- Betreuungsangebot als eine narzisstische Kränkung

⁷ U. RAUCHFLEISCH (SUB 1/93) beschreibt einige Schwerpunkte fachlicher Standards

- Test der Zuverlässigkeit des Betreuers
- verbindliche Beziehung widerspricht den bisherigen Lebenserfahrungen.

2. **Ganzheitlichkeit der Betreuung und Kontinuität der Beziehung**

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die spezielle Situation der BwH-Betreuung sprechen dafür, dass ein Betreuer den Klienten durch die unterschiedlichen Phasen seiner Entwicklung begleitet (traditionelle Sicht).

3. **Strukturelle Aspekte**

Dazu gehören das Team mit der Möglichkeit, individualisierte Betreuungssituationen zu kommunizieren und die damit verbundene Form der Fachaufsicht, Teamsupervision und Balintgruppenarbeit.

4. **Weiterbildung**

zur Verbesserung der beruflichen Kompetenz, Selbsterfahrung und Supervision.

Methoden⁸ sind konzipierte Herangehensweisen, um einen bestimmten Klienten in einer bestimmten Situation effektiv helfen zu können

- a) Die **Clearingphase** stellt bei vorläufiger personeller Zuständigkeit in unklaren Situationen einen längeren (3-6 Mon.) Zeitraum bis zur Entscheidung, welche Methode angewendet werden soll, dar.
- b) Die **Krisenhilfe** ist eine Reaktion auf eine dringliche, akute, soziale Problematik.
- c) Die **Beziehungsarbeit** (Casework) entspricht weitgehend dem ganzheitlichen Ansatz, längerfristige intensive Behandlung mittels Bearbeitung der Übertragung und Abwehrstruktur auf der Grundlage eines Arbeitsbündnisses.
- d) **Case Management** ist die Erstellung eines helfenden Netzwerkes, die Organisation des sozialen Umfeldes des Probanden u.a. durch die Beteiligung und Motivation hilfreicher Mitarbeiter. Die Beziehung zum BwHelfer ist nicht das vordergründige Gestaltungselement.
- e) Die **Beratung** erfordert eine konkrete Problemstellung und eine hohe Beteiligungs- und Einsichtshaltung des Probanden. Sie ist zeitlich und inhaltlich begrenzt.
- f) **Reduzierte Betreuung** (Beobachtungsphase) ist indiziert, wenn vorläufig kein Bedarf an den anderen Durchführungsformen gegeben ist, doch das Angebot noch aufrechterhalten werden soll.

Über Qualitätszirkel werden **fachliche Richtlinien** entwickelt, die im **Qualitätshandbuch** zusammengefasst sind. Sie betreffen die Betreuungsintensität und beinhalten spezielle Konzepte, z.B. für sexualdelinquente Klienten, Stalkingopfer, für die Gruppenbetreuung und das Antigewalttraining (AGT). Für alle Produkte der Sozialarbeit sind Leistungen definiert. Diese fließen in die **Situationsanalyse** und die Entwicklung des auf den Klienten abgestimmten **Betreuungskonzeptes** hinsichtlich Methode und Dauer ein.

Die Bindungen der Bewährungshilfe innerhalb der Justiz favorisieren die traditionelle Sicht auch in methodischen Ansätzen und erschweren systembezogene Interventionsformen (Familienbetreuung). Die Diskussion der Betreuungsvarianten in Qualitätszirkeln belebt daher die Fachlichkeit. Fachlich anerkannt sind Methoden der Einzelfallarbeit und Gruppenarbeit (Casework, TZI, system- familienorientiert).

Auch die **Dokumentation** (Fado) stellt einen professionellen Schwerpunkt mit methodischen Implikationen dar und legitimiert die Betreuungstätigkeit. Dieser Aspekt ist für die Darstellung gegenüber den Auftraggebern und das Qualitätsmanagement von Bedeutung.

In der Sozialarbeit umfasst die Methodendiskussion ein breites Spektrum von strukturellen Definitionen der Metaebene (Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit) bis hin zu inhaltlich- handlungsbeschreibenden Ansätzen (Beratung, Casework, TZI etc.).

⁸ Als methodischen Diskussionsinput stellte A. EISENRIEGLER (SUB 1/93) das 6-Varianten-Modell zur Durchführung der Bewährungshilfe dar

• Typologie und Kriminalität

Der mit der Kriminalisierung verbundene Verfremdungsprozess, die Zuschreibung abweichenden Verhaltens an eine bestimmte Person, findet ihren Niederschlag in der **Identität der Person als Krimineller**. Sie wird über diese Zuschreibung prozesshaft definiert. Persönlichkeitspsychologisch haben daher Annahmen, wie 'der Kriminelle' in seiner Konstitution beschaffen ist, keine besondere empirische Relevanz, wenn auch im forensischen Bereich ein Bedürfnis besteht, kriminelle Eigenschaften (z.B. die Gefährlichkeit im Maßnahmenrecht) in dieser Konstitution zu orten.

Typologien sind daher besonders im Bereich der Kriminalität bedenklich. Auch in anderen psychologischen Bereichen stellen sie Abstraktionen dar, die nie ganz genau auf einen konkreten Menschen zutreffen. Sie sind in bezug auf ihre **Orientierungsfunktion** mit den Vorurteilen verwandt und wie Stereotype strukturiert. Andererseits helfen sie professionell, Zusammenhänge zu verstehen und kommunikativ darzustellen.

Die vier in der Folge beschriebenen Typen⁹ dissozialer Jugendlicher berücksichtigen den psychosozial- genetischen Gesichtspunkt, orientieren sich am Verhalten und beleuchten psychoanalytisch die Ichinstanzen.

Typus 1:

Günstige Entwicklungsbedingungen führen zu einer gesunden, funktionstüchtigen Persönlichkeit. Der Haken ist, dass die Normen der **Subgruppe** nicht mit den Normen der Großgruppe übereinstimmen. Dissozialität ist ein Ausdruck dieser Normendiskrepanz. Man versteht das Verhalten, wenn man sich die Szenerie der Subgruppe vergegenwärtigt, es ist ihr Ausdruck¹⁰. Umerziehung unter Berücksichtigung der Subgruppe ist sinnvoll. Die Persönlichkeitsrepräsentanzen sind ausgewogen, das Ich (sub)gruppenorientiert.

Typus 2:

Die Person hatte **kein Kapitel folgerichtig gelernt**, keine stabilen Partner und Objektrepräsentanzen. Entwicklungen wurden unterbrochen, Verführung spielt eine Rolle. Das dissoziale Verhalten ist situationsabhängig, die Delikte unterschiedlich. Man muss die Persönlichkeit und den sozialen Hintergrund erfassen, um das Verhalten zu verstehen. Die Person handelt sozial kurzfristig, nicht stereotyp, auf Nahziele orientiert. Strafe irritiert und kann zur kriminogenen Karriere führen. Ein langdauernder Prozess des Nachdurchlebens psychosozialer Erfahrungen ist erforderlich, am besten in einem stabilen, unbestechlichen Milieu, keine Psychotherapie im engeren Sinn. Das Ich der Person sah sich in der Entwicklung unberechenbaren Personen oder Einflüssen gegenübergestellt, die Über-Ich-Bildung verlief archaisch und bruchstückhaft, das Gewissen ist nicht brauchbar in sozialen Situationen. Das Verhalten ist **lustbetont**, unbewusste Größenfantasien ausgeprägt.

Typus 3:

Die Personen entwickelten **neurotische Verarbeitungsmuster**, da sie ihre Kapitel mit falschen Mitteln lernten. Angst begleitet die Erlebnisse, nur mit Ausweidlösungen gelingt die Bedürfnisbefriedigung, es entwickelte sich ein pathologisches Über-Ich. Verdrängung führt zur Projektion der unerträglichen inneren Konflikte in die Außenwelt, sie werden soziale Konflikte. Diese stellen eine Art Lösung und Befreiung dar. Das Tatverhalten ist zielgerichtet und gehorcht der unbewussten subjektiven Konfliktlösung. Es befremdet, da es einer 'inneren Stimme' gehorcht, die die Person selbst nicht kennt. Psychoanalytische Therapie ist angezeigt. Das Über-Ich ist zwar konsistenter und differenzierter als beim Typ 2, dirigiert aber die Bildung des Ichideals. Mit Überangepasstheit oder Ausbruch werden Lösungen gesucht. Das Gewissen ist gespalten, so streng, dass man es nicht leben kann. Als lebbare Variante ist es dissozial befreiend, so dass sich narzisstische Größenfantasien entwickeln können.

Typus 4:

⁹ In Anlehnung einer von P. SCOTT entwickelten Typologie hat K. KLÜWER (Neurosentheorie und Verwahrlosung, Psyche 4/74) vier Typen der Dissozialität differenziert.

¹⁰ "the whole gang under the couch", meinte F. REDL

Ein **traumatisches Erlebnis**, meist in der frühen Kindheit, bewirkte einen Zusammenbruch des Lernprozesses und eine Fixierung an das Trauma. Das Tatverhalten ist stereotyp und unverständlich, befremdend, man neigt zur Konstruktion eines Motivationszusammenhanges. Die traumatischen Blockaden führen zu unerträglichen Spannungen mit kurzschlüssigen Entlastungsreaktionen. Unter Umständen entlastet die fremdbestimmte, geregelte Situation in einem Gefängnis, wenn die spezifischen Auslösesituationen nicht eintreten.

• Kennzahlen Verein Neustart

Alle Informationen auf: www.neustart.at

Einrichtungen des Neustart Wien

Vereinszentrale - Bundesstelle mit zentraler Geschäftsführung und Verwaltung; Bibliothek; Abteilungen für Personal, Finanzen, Aus- und Fortbildung, Personalentwicklung Recht, EDV, Öffentlichkeitsarbeit, Innere Revision, Controlling, Onlineberatung

Wien 2.

Leitung, Verwaltung, Sozialarbeit, ca. 35 MitarbeiterInnen

2 Teams, eines für Bewährungshilfe und die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, regionale Zuordnung und zwei für den Tauschgleich und Clearing

Wien 21

Leitung, Verwaltung, Sozialarbeit, ca. 35 MitarbeiterInnen

2 Bewährungshilfeteams, eines mit Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, regionale Zuordnung

Wien 5

Leitung, Verwaltung, Sozialarbeit, ca. 35 MitarbeiterInnen

2 Teams, eines für Bewährungshilfe, regionale Zuordnung, eines mit Schwerpunkt Betreutes Wohnen

Wien 6

Leitung, Verwaltung, Sozialarbeit, ca. 35 MitarbeiterInnen

2 Teams, eines für Bewährungshilfe und Verbindungsdienst, eines für Haftentlassenenhilfe, regionale Zuordnung, Schwerpunkt Klienten nach einer Haft. Arbeitsprojekte, Fahrradwerkstatt

Personal:

606 hauptamtliche Mitarbeiter(innen), davon über 69% in der Sozialarbeit beschäftigt. 775 Mitarbeiter(innen) arbeiten ehrenamtlich.

Hilfen:

- **PRÄVENTION**
- 1.026 Menschen (Schule, Jugendhilfe, Drogenberatung), 354 Online-Beratungen.
- **DIVERSION** Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer: 20.788 Fälle pro Jahr (Außergerichtlicher Tauschgleich); Arbeiten für das Gemeinwohl: 3.498 Menschen (gemeinnützige Leistungen und Arbeit).
- **BEWÄHRUNGSHILFE:** 10.300 Betreuungen (statt Haft), 74% der Klienten sind männlich.
- **HAFTENTLASSENENHILFE:** 5.047 Menschen (freiwillig), 804 Unterkunfts-, 380 Arbeitsvermittlungen.
- **HAFTENTLASSENENHILFE NEU:** Projekt Schritt für Schritt
- **VERBRECHENSOPFERHILFE:** für 199 Personen Verbrechensopferhilfe, für 321 Prozessbegleitungen. Ab 2008 übernimmt der Weiße Ring dies Aufgabe.
- **WEITERE HILFEN:** 471 Personen (Wohn- und Kriseneinrichtungen); 27.491 mal Besuch des SAFT-LADEN (Kommunikationszentrum in Salzburg);

Die Finanzierung erfolgt zu 90% durch das BMfJ. Gesamtausgaben ca. 34,5 Mio.

Kooperation

findet mit allen betreuungsrelevanten Einrichtungen statt. Exemplarisch werden angeführt:

- Einrichtungen des Fonds soziales Wien www.fsw.at (Sucht- und Obdachlosenbetreuung)
- Jugendamt
- Wiener Wohnen
- AMS und geförderte Projekte (z.B. WUK Monopoli: Arbeitsvermittlung, -beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen)
- Caritas, Diakonie: Asylberatung, Geld- und Sachunterstützungen, Unterkunft, Rechtsberatung
- Wobes: Wohn- und Arbeitsprojekte
- Forensisches Zentrum: Medizinische Versorgung und Psychotherapien für Maßnahmefälle und Weisungen
- PSD
- Sachwalterschaft
- Schuldnerberatung
- Weißer Ring bei Verbrechenopferbetreuungen

• Diversion

Diversion bedeutet Ablenkung und Richtungsänderung. Strafrechtsdogmatisch wird darunter die Abweichung von der Schuldfeststellung und Bestrafung verstanden. Gesetzlich geregelt ist die Diversion im den §§ 198ff StPO. Der Sachverhalt muss geklärt, die Schuld des Verdächtigen darf nicht schwer (kein Tod als Tatfolge), bei Erwachsenen darf kein Schöffengericht oder Geschworenengericht zuständig sein (Strafandrohung bis zu fünf Jahre) und es dürfen keine spezial- oder generalpräventive Bedenken bestehen. Bei Jugendlichen ist die Strafandrohung bis zu 10 Jahren des Erwachsenenstrafrechtes (staatsanwaltliche Zuständigkeit) und sämtliche Delikte bei gerichtlicher Zuständigkeit. Der Beschuldigte muss mit der Maßnahme einverstanden sein.

Der Verletzte ist soweit seine Interessen berührt werden, in das Verfahren einzubeziehen, besonders bei der Schadenswiedergutmachung. Er ist über seine Möglichkeiten zur Befriedigung emotionaler und materieller Bedürfnisse zu informieren. Der Außergerichtliche Tatausgleich setzt grundsätzlich die Zustimmung (Ausnahme bei Jugendlichen) des Verletzten voraus.

Diversionelle Erledigungen werden in einem justizinternen Namensregister vermerkt. Eine Eintragung im Strafregister erfolgt nicht, da keine Vorstrafe vorliegt.

Der Staatsanwalt kann neben unmittelbaren Erhebungen die Abklärung durch die Geschäftsstelle für Außergerichtlichen Tatausgleich einholen, welche Diversionsform am geeignetsten ist. Als Entscheidungshilfe steht ein Folder zur Verfügung. Ist die Diversion erfolgreich, tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung der Anzeige zurück.

Diversionsformen:

- **Bezahlung eines Geldbetrages:** Für die Durchführung ist keine sozialarbeiterische Unterstützung erforderlich.
- **Gemeinnützige Leistungen:** Sie sollen den Verdächtigten einen leistungsbezogenen Ausgleich ermöglichen. Die Vermittlung dieser Leistungen kann über die Bewährungshilfe erfolgen. Mit dieser sozialarbeiterischen Intervention wird sichergestellt, dass der Klient die auferlegte Leistung in geeigneten Stellen erbringen kann. Über das Ergebnis wird dem Gericht berichtet.
- **Probezeit:** Sie wird für die Dauer von einem bis zu zwei Jahren bestimmt. Es können bestimmte Pflichten (Schadenswiedergutmachung, Schulungen oder Kurse und andere) auferlegt werden. Die Betreuung durch die Bewährungshilfe ist ebenfalls möglich.
- **Tatausgleich:** Dieser erfordert die Bereitschaft des Verdächtigen, etwas zur Beseitigung der Tatfolgen und zur Verhaltensänderung zu unternehmen (Schadenswiedergutmachung, aktive Beteiligung zum Tatfolgenausgleich und Verpflichtungen zu Maßnahmen, die zu einer Verhaltensänderung führen). Der Verletzte ist einzubeziehen und muss (außer in Jugendstrafsachen) grundsätzlich zustimmen. Der Staatsanwalt kann einen Konfliktregler um die Durchführung ersuchen. Nach der Durchführung berichtet dieser dem Gericht. Der Außergerichtliche Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt. Hier handelt es sich um Mediation, es wurden dafür eigene Methoden (Standardmethode, Gemischtes Doppel, Tandem, Staffelfrad) entwickelt.

• Verbrechensofferhilfe

Die Unterstützung von Verbrechensoffern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Bis vor kurzem war das Opfer einer Straftat im strafrechtlichen Verfahren bloß Zeuge/Zeugin mit privatrechtlichen Ansprüchen. Der Staatsanwalt übernimmt im Vergleich zum Zivilgericht die Verfolgung des Täters. Weitere Interessen des Opfers bleiben bei der staatsanwaltlichen Vorgangsweise unberücksichtigt. Mit dem Strafprozessreformgesetz wurden die Opferrechte (§§ 65ff StPO) neu geregelt. Verbrechensoffer sind demnach durch eine vorsätzlich begangene Straftat oder gefährlicher Drohung oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigte Personen, sowie nahe Angehörige oder Zeugen einer durch die Straftat getöteten Person. Auch allgemein durch eine Straftat Geschädigte zählen zu den Verbrechensoffern.

Die Fokussierung der Justiz auf die Täter ließ das Leid der Opfer oft in den Hintergrund treten. Der Fokus lag bei der Mitwirkung als Zeuge/in zur Wahrheitsfindung und bei Ansprüchen als Privatbeteiligte(r). Hier sind ebenfalls zusätzliche Rechte eingeräumt.

Schon beim Außergerichtlichen Tatausgleich finden Opferinteressen mehr Bedeutung. Aus dieser Sicht war ATA eine wesentliche Initiative zur Entdeckung der Opferbedürfnisse. Diese werden therapeutisch, rechtlich und sozialarbeiterisch wahrgenommen. Ca. 170 Opferhilfevereine sind im Sozialministerium registriert (Frauenhäuser, Interventionsstellen gegen Gewalt, Kinderschutzzentren und Beratungsstellen). Je nach Problemlage wird ein Rechtsbeistand, sozialarbeiterische oder psychotherapeutische Hilfe angeboten. Die Justiz übernimmt im Rahmen der **Prozessbegleitung** anwaltliche und psychosoziale Betreuungskosten. Der Aufwand nach dem Verbrechensoffergesetz betrug 2006 2 Millionen € und hat sich in 10 Jahren verdoppelt.

Voraussetzung einer Unterstützung nach dem **Verbrechensoffergesetz** ist die Anzeige und ein Antrag beim Bundessozialamt. Dieses entscheidet über Hilfen (Verdienst- Unterhaltsentgang, Kosten der Heilung und Rehabilitation, psychotherapeutische Behandlung).

Der „Weiße Ring“ agiert bundesweit und vermittelt rechtliche, soziale und therapeutische Hilfen. „Neustart“ ist ebenfalls bundesweit tätig und betreibt u.a. in Wien eine Einrichtungen, in der nach den im Qualitäts- handbuch beschriebenen sozialarbeiterisch- qualitativen Standards gearbeitet wird.

Viktimologische Erkenntnisse betreffen die Opferrolle und die emotionale Irritation eines Menschen, der ohne sein Zutun mit einem Verbrechen konfrontiert ist. Zunächst entspricht sie im Kriminalitätsbezug dem binären Code Täter versus Opfer. Sozial- persönlichkeitspsychologisch ist diese Polarisierung problematisch, da sie den Täterstatus als mächtig und böse, den Opferstatus als ohnmächtig und gut hervorbringt.

Hilfestellungen gehen von einer ereignisbezogenen Intervention aus. Materielle Reparationen und sozialarbeiterische sowie psychotherapeutische Hilfen stehen im Vordergrund. Opfer werden bedeutet Enttäuschung, Verunsicherung, neue Lebensanpassung und oft eine Traumatisierung. Der soziale Status des Verbrechensoffers ist gegenwärtig in einer Veränderung. Rechtlich und sozial wird deutlicher erkannt, was es bedeutet, von einem Verbrechen betroffen zu sein.

• Sozialarbeit in Justizanstalten

Die Rechtsgrundlagen sind: StVG, Vollzugsordnung für Justizanstalten. Neben der Leitung, Verwaltung und den Wachdiensten sind in den Justizanstalten Betreuungsdienste eingerichtet:

- die Anstaltsseelsorge,
- der soziale Dienst,
- der pädagogische, ärztliche, psychologische, psychiatrische Dienst und der Pflegedienst.

Mitarbeiter des **sozialen Dienstes** sind Sozialarbeiter und in der Anstalt arbeitsrechtlich eingebunden. Es gibt einen Leiter, der wiederum dem Anstaltsleiter untergeordnet ist. Ihre Haupttätigkeit ist die Betreuung der untergebrachten Strafgefangenen. Darunter wird verstanden:

- Beratung der Insassen in sozialen, familiären und persönlichen Angelegenheiten
- Intensivbetreuung einzelner Insassen
- die Organisation von Hilfe und Unterstützung während der Haft und für die Entlassung

- Mitwirkung bei Vollzugslockerungen
- Kontakte zu sozialen Einrichtungen außerhalb der Anstalt.

Sozialarbeiter der Justizanstalten sind Teil eines Gesamtsystems zum Vollzug von Freiheitsstrafen und damit verbundenen freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Anspruchsgruppen:

- Straf- u. Untersuchungsgefangene, Erstvollzug, Untergebrachte im Maßnahmenvollzug, Freigänger,
- Angehörige
- Anstaltsleitung, Justizwache
- Therapeuten
- Richter
- Soziale Dienste außerhalb der Anstalt

Die Art der Intervention ist davon abhängig, in welcher Phase sich der Insasse befindet.

Zugang:

Der Schwerpunkt liegt im Erfassen der Situation. Je nach Erfordernis wird Kontakt mit Angehörigen, der Bewährungshilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen, Anwälten, Ämtern und Arbeitgebern aufgenommen. An der Sicherung des Eigentums wird mitgewirkt. Finanz- Berufs- und Wohnungsfragen werden geklärt und es wird über die anstaltsinterne Organisation informiert. Ärztliche und therapeutische Erfordernisse werden erhoben und vermittelt. Dabei stehen die persönlichen Probleme und die mit der Aufnahme in die Anstalt zusammenhängenden Krisen im Vordergrund. Jeder Neuzugang sollte auf diese Weise erfasst werden. Für eine weitergehende Betreuung wäre eine Anamnese zu erstellen. Bestimmte Personengruppen sind jedenfalls zu erfassen:

- Erstvollzug
- Geistig oder körperlich Kranke, Süchtige und psychisch Auffällige
- Frauen mit Kleinkindern
- Jugendliche und junge Erwachsene
- Anderssprachige, Personen mit Verständigungsschwierigkeiten und herkunftsbedingten Anpassungsproblemen
- Häftlinge, die Delikte begangen haben, die auf eine psychische Auffälligkeit hindeuten (z.B. Sexualdelikte, Kindesmisshandlung, Brandstiftung).

Bei Untersuchungshäftlingen wird der Soziale Dienst zur mittelbaren Kontaktaufnahme mit der Außenwelt tätig.

Die Zeit während der Haft:

Über die Art (Einzel, Gruppe) und Intensität der Betreuung und deren Inhalt gibt das Zugangsgespräch Aufschluss. Sollen Vollzugslockerungen abgeklärt werden, ermittelt der Soziale Dienst, welches Umfeld in der Freiheit vorliegt, stellt Kontakte zu Angehörigen und Betreuern her, kontrolliert die Sozialkontakte und begleitet bei Ausgängen. Mit der Arbeitsmarktverwaltung wird zusammengearbeitet (Ausbildung, Kurse, Versicherung).

Die Entlassungsbetreuung beginnt frühestens 12 Monate vor Strafende. Sie umfasst:

- Informationen über Hilfen nach der Entlassung
- Individuelle Entlassungsprobleme
- Kontakte zu Personen und Einrichtungen für die Zeit nach der Entlassung herstellen
- Begleitung von Einzel- und Gruppenausgängen.

Die MitarbeiterInnen sind über die anstaltsinternen Aufgaben nach Bedarf außerhalb der Anstalt tätig. Sie haben die Möglichkeit zur Supervision und Fortbildung.